



März 2021

Welche natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen sind für Windenergieanlagen zu berücksichtigen? Warum nehmen die dafür notwendigen Untersuchungen so viel Zeit in Anspruch? Was sind eigentlich A+E-Maßnahmen und wie kann die Kommune sie für sich nutzen?

Wann sollte dieses Thema im Dialog adressiert werden?: Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens, wenn die artenschutzrechtlichen Untersuchungen laufen oder abgeschlossen sind. Aber auch später kann das Thema noch relevant werden, falls neue artenschutzrechtliche Konflikte auftreten.

Worum geht es?

Natur- und artenschutzrechtliche Anforderungen sind (wie bei anderen Infrastrukturvorhaben auch) bei konkreten Planungen von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Zum Beispiel kann an geplanten Standorten bei Vorkommen besonders geschützter Arten für diese ein erhöhtes Tötungsrisiko bestehen. Sie können dann die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen erschweren oder verhindern. Denn für die immissionschutzrechtliche Genehmigung (*Themenpapier | Genehmigungsverfahren*) ist es erforderlich, artenschutzfachliche Untersuchungen durchzuführen. Diese kosten Zeit und können, je nach Untersuchungsraum, über ein Jahr andauern. Nicht selten sind nachträgliche Untersuchungen notwendig, dadurch können Genehmigungsverfahren sogar mehrere Jahre andauern.

Warum diese Verzögerungen?

Zum einen gibt es unterschiedliche Anforderungen bezüglich der Methodik und Vorgehensweise bei der Ermittlung artenschutzrechtlicher Konflikte. Auch die Schutzbedürftigkeiten einzelner Arten sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Hinzu kommen rechtliche Unsicherheiten und umstrittene Interpretationen einzelner Fachfragen, wie z.B. hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Tötungsverbotes (nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG). Nicht selten nehmen Kritiker*innen des Windparks auch eigene Kartierungen vor und lassen Gegengutachten erstellen.

Spannungsfeld Artenschutz versus Klimaschutz

Einerseits beklagen Natur- und Artenschützer*innen vor Ort, dass die Bestände einzelner Vogelarten kontinuierlich zurückgehen und dass die Umsetzung der Energiewende nicht auf Kosten der biologischen Vielfalt gehen darf. Andererseits haben Klimaschützer*innen wenig Verständnis dafür, dass etwa ein einzelnes Brutpaar einer Vogelart die Errichtung von Windenergieanlagen verhindern kann, die zur Erzeugung erneuerbarer Energie dringend gebraucht werden, um dem Klimawandel zu begegnen. Denn dieser bedrohe auch die Lebensräume vieler heimischer Tierarten.



Erschwerend kommt hinzu, dass es immer weniger konfliktarme Flächen für die Windenergie an Land gibt. Der Konflikt mit dem Natur- und Artenschutz ist also vorprogrammiert.

Im Rahmen des Prozesses zur Schaffung untergesetzlicher Maßstäbe für die Beurteilung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbot hat die Umweltministerkonferenz im Dezember 2020 einen standardisierten Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos an Windenergieanlagen verabschiedet, an dem sich die Länder orientieren müssen.

Vogel- und Fledermausschutz

Für bestimmte Vogelarten, wie beispielsweise den Rotmilan oder den Schwarzstorch, sowie viele Fledermausarten besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko an Windenergieanlagen. Sie gelten als „windenergiesensible Arten“, weil sie in ihrem Verhalten durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können. Durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen darf es zu keiner „signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos“ für Vögel und Fledermäuse kommen. Durch die Beschränkung von Betriebszeiten (z.B. Standard bei Fledermäusen) wird das Tötungsrisiko so gesenkt, dass die Windenergieanlage genehmigungsfähig ist. Ist dies nicht möglich, muss die Genehmigung versagt werden. Um das Tötungsrisiko beurteilen zu können, ermitteln Gutachter im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens die Horststandorte und Habitatstrukturen und untersuchen das Flugverhalten.

Neben der Betriebszeitenregulierung existieren weitere Maßnahmen, um ein erhöhtes Tötungsrisiko zu minimieren. Wenn zum Beispiel Rotmilane die Bereiche, in denen Windenergieanlagen gebaut werden sollen, überdurchschnittlich häufig befliegen, kann etwa durch das Abschalten der Anlagen während der Mahd, oder durch das Anlegen von Ablenkflächen das Tötungsrisiko deutlich verringert werden. Letztlich bewertet die Genehmigungsbehörde, ob diese Maßnahmen ausreichen und stützt sich dabei auf die erarbeiteten Gutachten.

Was bedeutet das für die Kommune?

Der Natur- und Artenschutz ist eines der Themen, welche die Konflikte vor Ort häufig dominieren. Der Schutz insbesondere seltener Greifvögel emotionalisiert die Menschen und die Debatten vor Ort. Nicht selten entdecken fundamentale Gegner der Windenergie den Vogelschutz als rechtliches Mittel, um den Windpark zu verhindern. Gerade als Vertreter*in der Gemeinde gilt es aber, die Ängste und Sorgen der Menschen ernst zu nehmen und einen ernsthaften Dialog darüber zuzulassen. Beziehen Sie die lokalen Ortsgruppen der Naturschutzverbände in die Diskussion mit ein. Sowohl beim Vogelschutz als auch beim Fledermausschutz existieren inzwischen



Maßnahmen, die das Tötungsrisiko minimieren. Erforscht und erprobt werden aktuell z.B. sogenannte Antikollisionssysteme an Windenergieanlagen, welche Vögel frühzeitig erkennen und dann die Anlagen entsprechend verlangsamen.

Sollte es unterschiedliche naturschutzfachliche gutachterliche Beurteilungen geben, kann es ratsam sein, eine neutrale, externe Person als Gutachter*in zu konsultieren, die nicht im Auftrag des Projektierenden die Gutachten erstellt. Sie kann Vorgehen und Methodik der Gutachten erläutern und erklären, warum Gutachter*innen manchmal zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen (*siehe Dialog-Werkzeug | Versachlichung*).

Für die Kommunen interessant sind auch die sogenannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A+E-Maßnahmen). Diese Maßnahmen sollen die Eingriffe in den Naturhaushalt bestmöglich kompensieren und sind im Bundesnaturschutzgesetz vorgeschrieben. Häufig umgesetzte Maßnahmen sind bspw. die Pflanzung von Gehölzen in Form von Hecken, Streuobstwiesen, Baumalleen und Aufforstungen von Wäldern. Ebenso werden auch Ersatzquartiere und künstliche Nistkästen für beeinträchtigte Vögel- oder Fledermausarten vorgeschlagen. Diese Maßnahmen sind Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Sie werden in der Regel vom Projektierenden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorgeschlagen. Die Kommune kann hier aber auch selbst aktiv werden und eine für sie geeignete Maßnahmen dem Projektierenden und der UNB vorschlagen. So lassen sich gute lokale Lösungen kreieren, die eine hohe Wirkung vor Ort erzeugen können.

Wichtig ist auch, sich bewusst zu machen, dass letztlich die Genehmigungsbehörde die Gutachten der Projektierenden bewertet und über die Genehmigung der Anlagen entscheidet. Nicht alles kann und muss im Dialog thematisiert werden. Gerade bei rechtlich komplizierten Fragestellungen, wie die des Artenschutzes, hilft es, auf das Genehmigungsverfahren zu verweisen und zu erklären, was im Rahmen dieses Verfahrens alles wie abgeprüft wird.

Quellen und weiterführende Informationen:

- Bundesamt für Naturschutz (2021): [Naturschutz und erneuerbare Energien](#)
- Kompetenzzentrum für Naturschutz und Energiewende (KNE) (2020): Leitfäden und Erlasse der Länder zur Artenschutz und Windenergie: https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE-Uebersicht_Artenschutz-Leitfaeden_Windenergie_Laender_Stand_20200526.pdf
- Bundesumweltministerkonferenz (2020): [Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen an Land – Signifikanzrahmen](#)



- Bundesamt für Naturschutz (2020): [Technische Systeme zur Minderung von Vogelkollisionen an Windenergieanlagen](#)
- Bundesamt für Naturschutz (2020): [ProBat – Intelligentes WEA Betriebsmanagement zum Schutz der Fledermäuse an Windenergieanlagen](#)
- Kompetenzzentrum für Naturschutz und Energiewende (KNE) (2019): [Die Ausnahme im besonderen Artenschutzrecht](#)
- Kompetenzzentrum für Naturschutz und Energiewende (KNE) (2019): [Vogelschutz an Windenergieanlagen, Dokumentation zur Fachkonferenz](#)
- Dialogforum Erneuerbare Energien und Naturschutz (2017): [Praxisbeispiele Windenergie und Artenschutz](#)

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt | Wörlitzer Platz 1 | 06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

Konzeption

im Rahmen des Forschungsvorhabens FKZ 3718 43 406 0
team ewen GbR, Darmstadt

Autorinnen und Autoren

Dr. Christoph Ewen, Jakob Lenz

Redaktion

Marie-Luise Plappert
Fachgebiet V 1.3 Erneuerbare Energien

Gestaltung

3f design, Darmstadt